Manfred Clauss, Der magister officiorum in der Spätantike (4.–6. Jahrhundert). Das Amt und sein Einfluß auf die kaiserliche Politik. Vestigia 32. Verlag C. H. Beck, München 1980. VII und 252 Seiten.

Der mag(ister) off(iciorum) ist, wie Verf. in der Einleitung seiner Berliner Habilitationsschrift ausführt, einer der vier ranghöchsten Amtsträger der kaiserlichen Zentralverwaltung in spätrömischer Zeit. Bei den anderen Spitzenbeamten handelt es sich um den comes sacrarum largitionum und den comes rerum privatarum, die beide für die Reichsfinanzen zuständig waren, sowie den quaestor sacri palatii, der sich speziell mit der Gesetzgebung befaßte. Im Gegensatz zu diesen Ressorts vereinige das Amt des mag. off. ganz unterschiedliche Verwaltungseinrichtungen unter sich, weshalb es einfach unmöglich sei, die Institution mit einem modernen 'Oberbegriff' zu charakterisieren (S. 1).

Eine umfassende Untersuchung ist dem mag. off. zuletzt vor rund 60 Jahren gewidmet worden (A. E. R. Boak, The Master of the Offices in Later Roman and Byzantine Empires, in: ders. u. J. E. Dunlap, Two Studies in Later Roman and Byzantine administration [1924] 1–160). Sie verfolgte das Thema bis zur Eroberung Konstantinopels durch die Kreuzfahrer und Venezianer i. J. 1204. Die Neubearbeitung beschränkt sich auf die Zeit bis Justinian, stützt sich insoweit aber auf eine breitere Quellengrundlage. Dabei kam dem Verf. die Materialfülle der 'Prosopography of the Later Roman Empire' besonders zustatten; die Nachweise des 1980 erschienenen zweiten Bandes standen ihm schon vor der Veröffentlichung zur Verfügung (S. 5).

Die Darlegungen gliedern sich in die folgenden sechs Hauptkapitel: I. 'Entstehung des Amtes' (S. 7–14), II. 'Amtsbereich des mag. off.' (S. 15–59), III. 'Kompetenzen des mag. off.' (S. 60–98), IV. 'Soziale Aspekte des magisterium officiorum' (S. 99–107), V. 'Magisterium officiorum als Vertrauensstellung' (S. 108–115), VI. 'Geschichte des magisterium officiorum' (S. 116–128). Auf eine Zusammenfassung und zwei Exkurse folgt die Prosopographie der Amtsinhaber (S. 139–197) und der ihnen unterstellten agentes in rebus (S. 197–213). Ein Quellen- sowie ein Personen- und Sachregister schließen die Arbeit ab.

I. Die Entstehung des Amtes blieb schon für Johannes Lydus, der sich im 6. Jahrh. mit dieser Frage beschäftigte, im dunkeln (de mag. 2,25); auch die moderne Forschung kann darüber bisher lediglich Vermutungen anstellen (s. nur A. H. M. Jones, The Later Roman Empire 1 [1964] 368 f.; A. Piganiol, L'Empire chrétien <sup>2</sup>[1972] 347). Verf. geht vom ältesten Beleg in den Rechtsquellen aus, die i. J. 320 einen tribunus et mag. off. bezeugen (Cod. Theod. 16, 10,1). Im magister mehrerer officia sei ursprünglich wohl der gemeinsame Vorsteher der mit der kaiserlichen Korrespondenz befaßten Büros des mag. memoriae, mag. epistularum und mag. libellorum zu sehen, die ihm jedenfalls nach der Notitia dignitatum des 5. Jahrh. unterstanden; schon Kaiser Konstantin habe Schreiben eines Provinzstatthalters, für die herkömmlich das Amt ab epistulis zuständig gewesen sei, über den mag. off. Proculeianus erhalten (Cod. Theod. 11,9,1 v. J. 323). Als tribunus habe der mag. off. sicherlich eine militärische Einheit befehligt; dabei sei mit O. Hirschfeld (Kl. Schr. 423 Anm. 3) an die agentes in rebus zu denken, die nicht zuletzt Kurierdienste versahen. Spätestens dann sei der mag. off. zu einem der höchsten Hofbeamten geworden, als die Prätorianerpräfektur am Ende der Regierungszeit Konstantins ihre militärischen Befugnisse an die magistri militum abgab; nach Johannes Lydus übernahm der mag. off. gleichzeitig das Kommando über die Palastgarde (de mag. 2,10=3,40). Allem Anschein nach stehe die Entfaltung des Amtes sogar schon von Anfang

an in engem Zusammenhang mit der Entwicklung der Prätorianerpräfektur (S. 11; 110 u. 129), die seit diokletianischer Zeit, der Einführung der Vikare, in einem bemerkenswerten Wandel begriffen war (vgl. dazu neuerdings K. L. Noethlichs, Zur Entstehung der Diözesen als Mittelinstanz des spätrömischen Verwaltungssystems. Historia 31, 1982, 70 ff.).

II. Die 'breit gestreute Verantwortlichkeit des mag. off.' will Verf. zunächst dadurch verdeutlichen, daß er 'einen Überblick' über die einzelnen Verwaltungsstellen gibt, die ihm 'zuarbeiteten' (S. 15). Es sind sieben verschiedene Einheiten, von den insgesamt zehn officia palatina über die schola agentum in rebus bis zum officium magistri officiorum, dem Chefbüro selbst. Eingehend behandelt Verf. das vielumstrittene Problem, ob die als Bürovorsteher (principes) der Prätorianerpräfekten tätigen ex agentibus in rebus in ihrer schola und damit dem mag. off. unterstellt blieben; er bejaht die Frage (S. 35) und spricht dem mag. off. damit einen überlegenen Einfluß auf die gesamte Reichsverwaltung zu (vgl. aber jetzt die Bedenken von A. Lippold, Rez. A. Giardina, Aspetti della burocrazia nel basso impero [1977]. Gnomon 53, 1981, 213).

Art und Umfang der 'administrative(n) Aufsicht' (S. 26; 60), die der mag. off. über die ihm unterstellten Organe ausübte, sucht Verf. jeweils möglichst genau zu bestimmen. Dabei werden große Unterschiede erkennbar. Über die agentes in rebus hatte er 'Kommandogewalt' (S. 25), während ihm gegenüber den Kommandeuren an den Militärgrenzen (duces) allein ein Recht auf Information zustand (S. 54 f.). Außerdem änderten sich die Vollmachten im Laufe der Zeit, vor allem im Bereich des cursus publicus, der staatlichen Transportorganisation. Konstantin hatte dem mag. off. bzw. den ihm untergeordneten agentes in rebus die Kontrolle der Transportgenehmigungen übertragen (S. 45); nach der Mitte des 4. Jahrh. wurde ihm dann die Erlaubnis, solche Bescheinigungen selber auszustellen, vorübergehend zugestanden, dann entzogen und wieder eingeräumt. In diesem Beispiel ist das Kompetenzgerangel zwischen dem mag. off. und anderen Stellen, namentlich der Prätorianerpräfektur, besonders gut greifbar (S. 50 f.). Kompetenzabgrenzungen scheinen mitunter überhaupt nur schwer feststellbar zu sein, so z. B. gegenüber dem quaestor sacri palatii (S. 17 f.). Die Quellen bleiben in dieser Hinsicht oft schillernd. Das erweist sich etwa, wenn Verf. behauptet: der mag. off. 'kontrollierte' u. a. 'die Freistellung der fabricenses von der Last der Einquartierung' (S. 52 f.). Im angegebenen Zeugnis (Cod. Theod. 7,8,8 v. J. 405) teilen die Kaiser Arcadius und Honorius dem mag. off. Aemilianus jedoch nur mit, daß sie aufgrund seiner Eingabe die Beschäftigten der Rüstungsbetriebe von der hospitalitas befreien; davon hätten sie ebenfalls den magister militum per Orientem verständigt, damit dieser den fabricenses die Möglichkeit gebe, Beherbergungen abzulehnen.

Gelegentlich unterlaufen dem Verf. auch begriffliche Inkonvenienzen. Officia, die dem mag. off. 'nur in Belangen der Disziplin und Rechtsprechung' unterstanden, sind zweifellos nicht von solchen zu unterscheiden, 'die ihm direkt untergeordnet waren' (S. 15), sondern allenfalls jenen, die seiner 'totalen' Aufsicht unterlagen. (Für eine systematische Betrachtungs- und Ausdrucksweise s. etwa das terminologische Instrumentarium bei H. J. Wolff, Verwaltungsrecht <sup>3</sup>[1970] § 77 II; es wäre zumal dann in Betracht zu ziehen, wenn die Verwaltung des spätrömischen Reiches Grundzüge des modernen Behördenaufbaus aufweist, wie Verf. 2 und 60 meint.)

III. Ziel des Kapitels ist es, 'die einzelnen Kompetenzen des mag. off. . . . zusammenhängend dar(zu)stellen' (S. 4). Dabei geht es nicht mehr speziell um die zuvor schon behandelte 'administrative Aufsicht' (S. 26; 60), sondern hauptsächlich um weiterreichende Befugnisse, die der mag. off. 'regelmäßig' und 'ungeachtet des jeweiligen Stelleninhabers' (S. 61) wahrnahm. Verf. hebt vor allem die Zugehörigkeit des Beamten zum kaiserlichen consistorium, dem höchsten Beratergremium der Herrscher, hervor, sodann seine Zuständigkeit für die Betreuung in- und ausländischer Gesandtschaften sowie die Audienzen des Regenten. Ferner sei der mag. off. als 'Chef der >Staatspolizeis' (S. 72-75) zu betrachten, insoweit seine agentes in rebus mit der Überwachung von Personen betraut waren, um Gefahren von Kaiser und Reich abzuwehren. Zu seinen 'Befugnisse(n) im militärischen Bereich' (S. 75 f.) habe außer der bereits erwähnten Beobachtung der Grenzverteidigung, der 'Kontrolle' über die Rüstungsbetriebe und dem Kommando über die Palastgarde seit ca. 470 eine umfassende Gerichtshoheit über die Limestruppen gehört (S. 76). Bezüglich der 'richterliche(n) Funktionen' (S. 76-82) stellt Verf. anschließend fest, daß der mag. off. ab der Mitte des 4. Jahrh. nicht mehr nur für Disziplinarfälle seiner Untergebenen zuständig war, sondern sich darüber hinaus für sie auch zum Gerichtsstand in Zivil- und Kriminalsachen entwickelte (privilegium fori). Unter seine alleinige Gerichtsbarkeit gelangten seit der zweiten Hälfte des 5. Jahrh. überdies Hofbeamte, die ihm im übrigen, im Hinblick auf ihre Aufgabenstellungen, nicht unterstanden (z. B. die ministeriani). Außerdem schalteten die Kaiser ihren mag. off. schon im 4. Jahrh. in Strafverfahren gegen Senatoren ein.

Weiterhin vertritt Verf. die Auffassung, der mag. off. könne als 'Beauftragter für kirchenpolitische Angelegenheiten' (S. 82–98) angesehen werden. Kein anderer hoher Beamter sei etwa mit der Organisation und dem Ablauf von Synoden so sehr befaßt gewesen wie er. Mithin erscheine die Behauptung, 'daß die römische Verwaltung kein Ressort für Kirchenwesen besaß' (A. Demandt, RE Suppl. XII [1970] 566 s. v. magister militum), korrekturbedürftig. Demandt hatte mit dieser These z. B. die Tatsache zu erklären versucht, daß Kaiser Constans nach der Synode von Serdika seinem Bruder Constantius II. die Forderung nach Wiedereinsetzung des Bischofs Athanasius durch den magister equitum Fl. Salia übermittelte (s. dazu jetzt K. M. Girardet, Kaisergericht und Bischofsgericht. Antiquitas R. 1,21 [1975] 143 u. 146 ff.). Angesichts der klaren Sachlage, daß kirchenpolitische Angelegenheiten fallweise von verschiedenen Amts- und Würdenträgern, vom mag. off., von Militärs oder anderen Beauftragten (vgl. nur Athan. hist. Ar. 15,3; Girardet 113) wahrgenommen wurden, wird sich der Vorschlag, 'das von Demandt vermißte Ressort in Kirchensachen im Amt des mag. off.' zu erblicken (S. 96), wohl schwerlich durchsetzen können.

IV. Für die rd. zweieinhalb Jahrhunderte von Konstantin bis zum Tode Justinians weist Verf. insgesamt 88 mag. off. nach, deren Amtszeiten zwischen einem und 27 Jahren schwankten. Vermutlich seien damit etwa 70 % der Amtsträger an den Kaiserhöfen des 4. Jahrh. erfaßt; das gleiche Zahlenverhältnis dürfe weiterhin für die mag. off. der nachfolgenden oströmischen Herrscher angenommen werden. Ohne eine statistisch repräsentative Aussage machen zu wollen, sieht Verf. auffällig viele 'Emporkömmlinge . . . aus nichtaristokratischen Schichten' zu der Position gelangen (S. 106). Die Feststellung habe besondere Bedeutung, da Aufsteiger sich 'zunächst nicht mit den aristokratischen Interessen identifizierten', sondern im 'Konflikt zwischen Kaiser und senatorischer Oberschicht auf der Seite des Kaisers standen' (ebd.). Diese Ansicht folgt ohne nähere Überprüfung am Quellenmaterial für die mag. off. einer Hypothese von K. Hopkins über die Karrieren von kaiserlichen Freigelassenen und Eunuchen (Elite Mobility in the Roman Empire, in: M. I. Finley [Hrsg.], Studies in Ancient Society [1974] 113; zur Beziehung zwischen Kaiser und altem Adel speziell in spätrömischer Zeit s. auch W. Eck, Rez. M. T. W. Arnheim, The senatorial aristocracy in the Later Roman Empire [1972]. Gnomon 46, 1974, 673–681).

V. Die unterschiedlich langen Amtszeiten und insbesondere die Tatsache, daß mit neuen Herrschern häufig auch die mag. off. wechselten, sind Indizien dafür, daß das Amt in erster Linie eine Vertrauensstellung war, mithin nicht so sehr fachliche Qualifikationen wie persönliche Loyalität erforderte (vgl. dazu ferner H.-G. Beck, Theorie und Praxis im Aufbau der byzantinischen Zentralverwaltung. Sitzber. Bayer. Akad. Wiss., Phil.-hist. Kl. 1974, H. 8 [1974]; zum zunehmenden Gewicht von Fachwissen in der modernen Staatsverwaltung s. z. B. W. Fischer, Rekrutierung und Ausbildung von Personal für den modernen Staat: Beamte, Offiziere und Techniker in England, Frankreich und Preußen in der frühen Neuzeit, in: R. Koselleck [Hrsg.], Studien zum Beginn der modernen Welt [1977] bes. 198 f.).

VI. Die Ergebnisse seiner nach Sachgebieten gegliederten Untersuchung rückt Verf. im letzten Kapitel in eine diachrone Sicht ein. So wird auf einen Blick deutlich, wie sich die Befugnisse des mag. off. im Laufe der Zeit änderten, ausgedehnt oder eingeschränkt wurden. Offenbar waren die Amtsvollmachten nicht zuletzt von der Person des jeweiligen Amtsinhabers und seinem Durchsetzungsvermögen gegenüber den Trägern anderer hoher Staatsämter abhängig.

Nach einer abschließenden 'Zusammenfassung' verteidigt Verf. im ersten Exkurs gegen A. H. M. Jones (Collegiate Prefectures. Journal Rom. Stud. 54, 1964, 79–81) die ältere Auffassung O. Seecks, daß Synesius, de providentia mit den feindlichen Brüdern Osiris und Typho Aurelianus, cos. 400, und Caesarius, cos. 397, meine, nicht aber Aurelianus und den Prätorianerpräfekten Fl. Eutychianus. Im zweiten Exkurs vertritt er dann gegen Seeck die These, daß die Not. dig. Or. 11, 45–49 unter dem mag. off. angeführten subadiuvae barbariorum nichts mit den barbaricarii, die Prunkgewänder für das Kaiserhaus fertigten, zu tun hatten, sondern das scrinium barbarorum leiteten, das für die Betreuung ausländischer Gäste zuständig war.

Die Prosopographie verdient Beachtung, da sie gelegentlich von den Angaben der PLRE abweicht.

Im ganzen ist die Arbeit insofern als grundlegend zu betrachten, als sie die Monographie Boaks für die Zeit bis Justinian ersetzt. Wegen der Vielzahl der mit dem mag. off. zusammenhängenden Verwaltungszweige hat die Untersuchung zugleich weitreichende Bedeutung für die spätrömische Verwaltungsgeschichte überhaupt.

Aachen